

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Haupt- und Personalamt	Nr. 176/2024
---	------------------------

Betreff:

Bildung einer Einigungsstelle nach § 67 des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW;
Bestellung des Vorsitzenden und des Stellvertreters

Beratungsfolge	Termin
Kreistag Berichterstattung: Frau Personaldezernentin Petra Schreier	11.10.2024

Beschlussvorschlag:

Im Einvernehmen mit dem Personalrat wird festgelegt, dass die Einigungsstelle aus den nachfolgend vorgeschlagenen Vorsitzenden sowie stellvertretenden Vorsitzenden besteht.

Als Vorsitzender wird

Herr Dr. Derk Strybny, Am Mühlenbach 38, 48308 Senden – Vorsitzender Richter beim Landesarbeitsgericht Hamm

und als stellvertretender Vorsitzender wird

Herr Florian Klaucke, Böckenhagen 11a, 48291 Telgte – Rechtsanwalt in Sassenberg

bestellt.

Erläuterungen:

Gemäß § 67 Landespersonalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPVG NRW) ist bei jeder obersten Dienstbehörde für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung eine Einigungsstelle zu bilden. Die Einigungsstelle hat die Aufgabe, in den Fällen, in denen zwischen der Personalvertretung und der Dienststelle in mitbestimmungsbedürftigen Angelegenheiten keine Einigung erzielt werden kann, zu entscheiden bzw. eine Entscheidung möglichst herbeizuführen.

Die Einigungsstelle besteht aus einer unparteiischen vorsitzenden Person oder ihrer Stellvertreterin bzw. ihrem Stellvertreter und Beisitzerinnen und Beisitzern. Sie wird tätig in der Besetzung mit der vorsitzenden Person oder, falls sie verhindert ist, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und sechs Beisitzerinnen und Beisitzern, die auf Vorschlag der obersten Dienstbehörde und der Personalvertretung je zur Hälfte benannt werden. Auf die vorsitzende Person und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter haben sich die oberste Dienstbehörde (Kreistag) und die bei ihr bestehende Personalvertretung innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Wahlperiode zu einigen. Der vorsitzenden Person kann eine Entschädigung für den Zeitaufwand gewährt werden.

Es wird im Einvernehmen mit dem Personalrat vorgeschlagen, als Vorsitzenden den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Hamm, Herrn Dr. Derk Strybny und als Stellvertreter den Rechtsanwalt, Herrn Florian Klaucke, zu bestellen.

Seit der Novelle 2011 gilt das Einigungserfordernis von oberster Dienstbehörde und der bei ihr bestehenden Personalvertretung nicht mehr für Beisitzerinnen und Beisitzer in der Einigungsstelle. Diese werden nicht mehr wie bisher für die gesamte Wahlperiode, sondern nur für das jeweilige Einigungsstellenverfahren benannt. Dies soll eine sachkundige Besetzung der Einigungsstelle gewährleisten, was bis dahin nicht der Fall war, da alle Beisitzerinnen und Beisitzer am Anfang der Amtszeit des Personalrates bestimmt werden mussten.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer sollen daher nur noch anlassbezogen bestellt werden. Die Aufstellung einer Liste ist nicht erforderlich. Die Beisitzerinnen und Beisitzer müssen gem. § 67 Abs. 1 Satz 5 2. Halbsatz LPVG NRW Beschäftigte aus dem Geltungsbereich eines Landespersonalvertretungsgesetzes sein, können also sowohl im Bereich des BPersVG wie im Bereich eines Personalvertretungsgesetzes der Länder beschäftigt sein. Sie müssen der Dienststelle nicht angehören.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat